

28.05.04

Fz - FJ - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Wettbewerbsfähigkeit der Post-AGn (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) ist durch das für die bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten geltende Dienstrecht eingeschränkt. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll es weiter flexibilisiert werden. Auch soll der Leistungsgedanke gestärkt werden.

B. Lösung

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes, die es ermöglicht, den Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten insbesondere bei Tochterunternehmen der Post-AGn zuzuweisen und durch Rechtsverordnung Entgeltregelungen zu erlassen, die vergleichbar den Sonderzahlungs- und Leistungsentgeltregelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Post-AGn sind.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 09.07.04

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Aufwand für den Erlass von Sonderzahlungs- und Leistungsentgeltverordnungen und von Jubiläumswendungsverordnungen, der personalwirtschaftlich aber nicht relevant ist.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

28.05.04

Fz - FJ - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Postpersonalrechtsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil das Gesetz spätestens zum 1. November 2004 in Kraft treten muss, damit die seit dem 1. April 2004 geltende Wochenarbeitszeitverkürzung von 38 auf 34 Stunden für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten durch die Nichtsauszahlung der Sonderzuwendung mit den Dezemberbezügen finanziell kompensiert wird.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Fristablauf: 09.07.04

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 219 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Vierter Abschnitt § 15 und § 16 wird jeweils das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten können ohne Einhaltung des Dienstweges Eingaben an das Bundesministerium der Finanzen richten.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In dienstrechtlicher Hinsicht ist höchstens ein dreistufiger Aufbau der Aktiengesellschaft zulässig.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des § 80b des Bundesbeamtengesetzes für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten besondere Vorschriften zur Gewährung einer Jubiläumswendung als Entgelt, Sachbezug oder in Form anderer Vergünstigungen zu erlassen, die den von den Aktiengesellschaften für die Arbeitnehmer in Betriebsvereinbarungen mit dem Gesamtbetriebsrat oder dem Konzernbetriebsrat oder in Tarifverträgen getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind auf höchstens zehn Jahre zu beschränken.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Verlängerungen sind zulässig.“

cc) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 4 gilt auch für Beurlaubungen nach § 13 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung, sofern deren Zeit ruhegehaltfähig ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Beamten kann mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten ist zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Gleiches gilt für die Zuweisung einer Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich Unternehmen nach Satz 2 gehören. Für die Zuweisung einer Tätigkeit im Ausland bedarf es der Zustimmung des Beamten. Wird die nach den Sätzen 2 und 3 erforderliche Mehrheit der Anteile aufgegeben, gilt für den Beamten, dem eine Tätigkeit zugewiesen ist, Satz 1 mit der Maßgabe, dass die fehlende Zustimmung ausdrücklich erklärt werden muss; eine dauerhafte Zuweisung ist in eine vorübergehende umzuwandeln. Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. Die Zuweisung steht einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegen. Das Unternehmen ist zur Erteilung von Anordnungen befugt, soweit die Tätigkeit im Unternehmen es erfordert. Erhält ein Beamter im Rahmen seiner Zuweisung anderweitige Bezüge, so gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Der Beamte gilt für die Anwendung von Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Sprecherausschussgesetzes als Arbeitnehmer und für die Anwendung von Vorschriften über die Schwerbehindertenvertretung als Beschäftigter des Unternehmens. § 36 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Soweit das Unternehmen Verpflichtungen, die ihm gegenüber dem Beamten nach den in Satz 10 genannten Vorschriften obliegen, deshalb nicht erfüllen kann, weil es nicht Dienstherr des zugewiesenen Beamten ist, treffen diese Verpflichtungen je nach Zuständigkeit die Aktiengesellschaft oder den Bund. Bei den die Beamten betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Aktiengesellschaft nach § 28 Satz 1 ist der dort gebildete Betriebsrat nach

Maßgabe der Vorschriften des Achten Abschnitts zu beteiligen; gleichzeitig ist der Betriebsrat des Betriebs, in dem der Beamte die zugewiesene Tätigkeit ausübt, hierüber zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechendes gilt für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz entfällt für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, ob und inwieweit Sonderzahlungen und Leistungsentgelte an die dort beschäftigten Beamten gewährt werden.

(3) Leistungszulagen und Leistungsprämien nach der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung sowie Leistungsstufen nach der Leistungsstufenverordnung dürfen nicht vergeben werden.

(4) Abweichend von § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes kann dem Beamten eine Vergütung nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte auch dann gewährt werden, wenn einer Dienstbefreiung zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

c) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes steht die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 der Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.“

6. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Belohnungen nach Satz 1 können auch in Form von Sachbezügen gewährt werden. Sie werden nicht auf die Besoldung angerechnet.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „je einer Unterstützungskasse“ durch die Angabe „der Postbeamtenversorgungskasse, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins hat“ ersetzt.

- b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterstützungskassen erbringen“ durch die Wörter „Postbeamtenversorgungskasse erbringt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Unterstützungskassen“ durch die Wörter „der Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterstützungskassen sind ab ihrer Gründung“ durch die Wörter „Postbeamtenversorgungskasse ist“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 1 bis 6.
 - d) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „In den darauf folgenden Jahren“ durch die Angabe „Ab dem Jahre 2000“ und die Wörter „ihre jeweilige Unterstützungskasse“ durch die Wörter „die Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Bruttobezügen nach Satz 1 gehört die jährliche Sonderzahlung entsprechend dem

Bundessonderzahlungsgesetz auch dann, wenn die Beamten keinen Anspruch darauf haben.“

cc) Nach dem bisherigen Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Schlussabrechnung erfolgt bis zum 31. Mai des nächsten Jahres. Der Ausgleich der Zahlungsverpflichtungen erfolgt bis zum 30. Juni. Bei Überzahlung durch die Aktiengesellschaften erfolgt eine marktübliche Verzinsung durch die Postbeamtenversorgungskasse vom Eingangstag der Abrechnung bei der Postbeamtenversorgungskasse bis zum Tag des Zahlungsausgleichs. Bei Unterzahlung erfolgt eine marktübliche Verzinsung durch die Aktiengesellschaften vom ersten Bankarbeitstag des nächsten Jahres bis zum Tag des Zahlungsausgleichs.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

e) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „ihren Unterstützungskassen“ durch die Wörter „der Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“, das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „ihren Trägerunternehmen“ durch die Wörter „den Aktiengesellschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Unterstützungskassen unterliegen“ durch die Wörter „Postbeamtenversorgungskasse unterliegt“ ersetzt.

g) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Unterstützungskassen haben“ durch die Wörter „Postbeamtenversorgungskasse hat“ ersetzt.

h) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Unterstützungskassen weisen“ durch die Wörter „Postbeamtenversorgungskasse weist“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Nachweispflicht steht dem Bundesministerium der Finanzen ein uneingeschränktes Informationsrecht durch die Aktiengesellschaften und ein Weisungsrecht ihnen gegenüber zu.“

- ee) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 8“, die Angabe „Absatz 4“ durch Angabe „Absatz 3“ und das Wort „Unterstützungskassen“ durch das Wort „Postbeamtenversorgungskasse“ ersetzt.
10. In § 26 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe wählen. In diesem Fall gelten die Gewählten insoweit als Angehörige derjenigen Gruppe, die sie gewählt hat. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder.“
11. In § 28 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ die Angabe „sowie nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ eingefügt.
12. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Entsprechendes gilt bei der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ die Angabe „sowie des § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 8“ durch die Angabe § 1 Abs. 7“ ersetzt.
13. In § 30 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ die Angabe „sowie des § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ eingefügt.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ die Angabe „sowie nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.
15. In § 37 Abs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „Schwerbehindertenvertretung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

In § 2 Abs.1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Gesellschaft geleistet wird, und“ die Wörter „im Dienst“ eingefügt.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Neufassung des Postpersonalrechtsgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Postpersonalrechtsgesetzes in der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den . 2004

Begründung

A. Allgemein

Die sich verschärfende Wettbewerbslage der Post-AGn auf den nationalen und internationalen Märkten erfordert eine weitere Stärkung des Leistungsprinzips und der Flexibilisierung des Dienstrechts, um die Nachteile gegenüber den Mitbewerbern, bei denen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis beschäftigt sind und die deshalb den Schranken des Beamtenrechts nicht unterliegen, soweit wie möglich ausgleichen zu können.

Nach den (vorläufigen) Angaben des Statistischen Bundesamtes waren mit Stand vom 30. Juni 2003 158 618 Beamtinnen und Beamte bei den Post-AGn beschäftigt, davon waren 30 929 beurlaubt. Von den nicht beurlaubten waren 87 144 Beamte und 40 545 Beamtinnen. In allen vier Laufbahngruppen sind bei allen drei Post-AGn regelmäßig mehr Beamte als Beamtinnen beschäftigt. Ausnahmen bestehen nur im mittleren Dienst bei der Deutschen Postbank AG. Dort waren 550 Beamte und 2 534 Beamtinnen beschäftigt. Auch sind im Vergleich zu den 3 001 teilzeitbeschäftigten Beamten die teilzeitbeschäftigten Beamtinnen mit 16 465 weit in der Überzahl. Dies gilt allerdings nicht für alle Laufbahngruppen bei allen Post-AGn.

Relevant im Hinblick auf Gender Mainstreaming könnten die beabsichtigten Regelungen in § 4 Abs. 4 über die Zuweisung von Tätigkeiten bei anderen Unternehmen, in § 10 Abs. 1 über den Wegfall des Anspruchs auf die Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz und in § 10 Abs. 4 über die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung, ohne dass dienstliche Gründe einer Dienstbefreiung entgegenstehen, sein. Die Prüfung im Einzelnen wird in den Begründungen zu diesen Vorschriften vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des PostPersRG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Siehe Nummer 7

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 6)

Durch diese Vorschrift wird klargestellt, dass Beamtinnen und Beamte bei den Post-AGn, die sich mit Eingaben unmittelbar an das rechtsaufsichtsführende BMF wenden, nicht gegen ihre Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges verstoßen (§ 171 BBG). Diese Rechtsfrage ist zwischen den Post-AGn und dem BMF strittig.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Absatz 1 Satz 3

Wie sich bei der Deutschen Postbank AG gezeigt hat, ist die geltende Vorschrift, wonach die Post-AGn in dienstrechtlicher Hinsicht mindestens einen zweistufigen Aufbau haben müssen, dann nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchzuhalten, wenn die tatsächliche Unternehmensstruktur einstufig ist.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift schafft die notwendige rechtliche Grundlage, den bei den Post-AGn beschäftigten Beamtinnen und Beamten entgeltliche und nichtentgeltliche Jubiläumswendungen entsprechend den Regelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewähren zu können. Die Vorschrift dient damit der weiteren Flexibilisierung und Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen von Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei den Post-AGn.

Zu den Absätzen 6 bis 9

Folgeänderung zu Buchstabe b

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Absatz 3

Die Regelung des § 4 Abs. 3 ermöglicht den Post-AGn einen flexiblen und an den Marktverhältnissen orientierten Personaleinsatz außerhalb der Zwänge des öffentlichen Dienstrechts. Sie hat sich bewährt und soll deshalb ohne Höchstdauer beibehalten werden. Deshalb soll Satz 2 geändert und ein neuer Satz 3 eingefügt werden. Auf diese Weise kann die sogenannte In-sich-Beurlaubung mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten solange fortgeführt werden, wie sie nach den Umständen des Einzelfalls aus Unternehmenssicht geboten ist. Zum Schutze der Beamtin oder des Beamten wird allerdings bestimmt, dass die einzelne Beurlaubung – wenn auch verlängerbar – zehn Jahre nicht überschreiten darf. Bei einer Beibehaltung der Zehn-Jahresfrist ohne Verlängerungsmöglichkeit könnten die Post-AGn ihre Ressourcen für einen optimalen Personaleinsatz ihrer beamteten Leistungsträger nicht mehr voll ausschöpfen, insbesondere wenn diese laufbahnüberschreitend eingesetzt werden. Dies widerspräche den Absichten des Gesetzgebers, der mit der Privatisierung der Unternehmen der Deutschen Bundespost auch in personeller Hinsicht wettbewerbsfähige Post-AGn schaffen wollte. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit einer unbefristeten In-sich-Beurlaubung ohne Höchstdauer von Beamtinnen und Beamten in den Post-AGn im Rahmen des § 143b Abs. 3 GG gerechtfertigt, weil sie den

Interessen der privatisierten Unternehmen und damit dem Privatisierungsinteresse des Gesetzgebers dient.

Mit dem neuen Satz 8 findet die Regelung, dass eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegen steht, eine Stütze im Gesetz. Bisher beruhte sie nur auf einer entsprechenden Vorschrift in der Postlaufbahnverordnung. Beförderungen sind nur zulässig bei Beurlaubungen nach § 13 Abs. 1 SUrIV, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 BeamtVG erfüllen.

Zu Absatz 4

Mit dieser Vorschrift, die an § 123a BRRG angelehnt ist, wird ein Instrument geschaffen, das es den Post-AGn ermöglicht, die im Zusammenhang mit ihrer Konzernbildung sich ergebenden personalwirtschaftlichen Probleme zu lösen. Die Gründung und der Erwerb von Tochter-, Enkel- und Beteiligungsgesellschaften und die damit einhergehende Verschlingung der Muttergesellschaft machen es zwingend erforderlich, die personelle Flexibilität der Post-AGn zu erhöhen. Insbesondere bei Beteiligungsgesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Allein- oder Mehrheitseigentum der Post-AGn können Beamtinnen und Beamte dort ohne ihre Zustimmung auf Dauer im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt werden, allerdings nur, wenn die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Der Begriff der Zumutbarkeit ist durch Rationalisierungsschutzbestimmungen konkretisierbar. Nur vorübergehend und nur mit ihrer Zustimmung können Beamtinnen und Beamte auch Tätigkeiten bei Unternehmen zugewiesen werden, die nicht im Allein- oder Mehrheitseigentum der Post-AGn stehen. Satz 4 schützt die Beamtin oder den Beamten vor einer Tätigkeit im Ausland gegen ihren oder seinen Willen. Satz 5 regelt den Fall der Zuweisung nach Satz 2 oder 3 ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der Mehrheit der Anteile. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unterstellt, bis er oder sie ausdrücklich das Gegenteil erklärt. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, denen eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen wird, bleibt unberührt. Satz 7 ermöglicht Beförderungen, obwohl die für eine Beförderung erforderliche Bewährung auf einem höherwertigen Beamten dienstposten (§§ 11 und 12 BLV) im Rahmen der Zuweisung nicht möglich ist. Die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber diesen Beamtinnen und Beamten verbleiben mit Ausnahme des im Rahmen der Zuweisung im erforderlichen Maße auf das Unternehmen übergehenden Direktionsrechts bei der jeweiligen Post-AG. Der Dienstherr Bund kann deshalb auch bezüglich dieser Beamtinnen und Beamten seiner ihm nach Artikel 143b Abs. 3 GG obliegenden Verantwortung, insbesondere durch Ausübung der Rechtsaufsicht nach § 20, gerecht werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer der beiden anderen Post-AGn ist nicht zulässig. Hier kommen nur die vorrangigen Instrumente der Versetzung oder der Abordnung in Betracht.

Die Regelung ist verfassungsrechtlich zulässig. Zwar sind mit den „Unternehmen“ in Artikel 143b Abs. 3 Satz 1 und 2 GG die Post-AGn gemeint. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Post-AGn in ihrer unternehmerischen Tätigkeit nicht durch die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten einschränken wollte. Deshalb liegt die Konzernbildung noch im normativen Horizont der Post-Privatisierung. Zudem

räumt Artikel 143b Abs. 3 Satz 3 GG einen Spielraum bei der Gestaltung der Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost ein.

In den Sätzen 10 bis 14 werden die kollektivrechtlichen Folgen der Zuweisung geregelt. Satz 10 ist § 19 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes nachgebildet. Die Beamtinnen und Beamten gelten für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes in den Unternehmen, in denen sie Tätigkeiten wahrnehmen, als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Funktional vergleichbare Beamtinnen und Beamte gelten dort als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes. Satz 12 ist § 19 Abs. 2 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes nachgebildet. Er ist z. B. in den Fällen bedeutsam, in denen die Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Beschäftigten die Beförderung zugewiesener Beamtinnen und Beamter erfordert. Je nach Besoldungsgruppe ist hierfür die jeweilige Post-AG oder die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident zuständig (§ 3 Abs. 2). Die Sätze 13 und 14 regeln die Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen bei Entscheidungen und Maßnahmen der Post-AGn in den in § 28 Satz 1 genannten statusrechtlichen Angelegenheiten, die die zugewiesenen Beamtinnen oder Beamten betreffen. Danach ist neben dem bei der Post-AG hierfür zuständigen Betriebsrat der Betriebsrat des Betriebs, bei dem die Beamtin oder der Beamte die zugewiesene Tätigkeit ausübt, über die geplante Maßnahme oder Entscheidung zu unterrichten. Ihm ist dabei Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Damit wird auch sichergestellt, dass die Belange der Belegschaft des Betriebs, bei dem die Beamtin ihre oder der Beamte seine zugewiesene Tätigkeit ausübt, bei der Entscheidungsfindung des Betriebsrats bei der Post-AG Berücksichtigung finden können. Entsprechendes gilt für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.

Unter Gender Mainstreaming-Gesichtspunkten gilt Folgendes:

Aufgrund dieser Regelungen können in ihrer konkreten Lebenssituation alle Beamtinnen und Beamten benachteiligt sein, die wohnortnah eingesetzt sind und insbesondere aus häuslichen oder familiären Gründen einen Wohnortwechsel nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht vornehmen können. Erfahrungsgemäß können dies am ehesten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen sein.

Die gesetzliche Regelung hat allerdings unmittelbar keine Nachteile zur Folge. Diese können sich erst aus der konkreten Zuweisungsverfügung ergeben. Vor ihrem Erlass ist der Betriebsrat zu beteiligen. Post-AG und Betriebsrat haben das Fürsorgegebot und das Verbot willkürlicher Entscheidungen zu beachten. Überdies sind in der Regelung objektive Grenzen normiert (dringendes betriebliches und personalwirtschaftliches Interesse; Zustimmung bei Zuweisungen ins Ausland oder zu Unternehmen, die nicht Tochter- oder Enkelunternehmen sind; Dauerzuweisungen nur zu Tochter- oder Enkelunternehmen), deren Einhaltung gerichtlich überprüft werden kann. Soweit gleichwohl durch eine Zuweisung Nachteile entstehen, möglicherweise bei dem einen Geschlecht mehr als bei dem anderen, sind sie dem Bundesbeamtenstatus immanent, demzufolge die Bundesbeamtin und der Bundesbeamte damit rechnen muss, entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften bundesweit eingesetzt zu werden. Würden die Post-AGn nicht Tochter- oder Enkelunternehmen gründen, sondern deren unternehmerischen Aktivitäten durch eigene Filialen wahrnehmen, könnten sie die bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten nach geltendem Recht dort einsetzen. Die politisch

gewollte Wettbewerbsfähigkeit der Post-AGn kann aber nicht dadurch eingeschränkt werden, dass die Unternehmen bei ihren Organisationsentscheidungen vom Beamtenrecht abhängig sind.

Gender Mainstreaming-Gesichtspunkte stehen der Regelung des § 4 Abs. 4 damit nicht entgegen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Allgemein

Die fortschreitende Privatisierung der Post-AGn macht es für diese immer problematischer, ihre unternehmerischen Aufgaben mit zwei Arten von Beschäftigten wahrnehmen zu müssen, für die ganz unterschiedliche Bezahlungsregelungen gelten – die tarifvertragliche Entlohnung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits und die gesetzlich geregelte Besoldung für die Beamtinnen und Beamten andererseits. Die Post-AGn entfernen sich nicht nur in ihrer Eigentümerstruktur, sondern auch in ihrer Aufgabenstellung immer weiter von ihrem staatlichen Ursprung, insbesondere üben die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten, soweit ihnen nicht im Rahmen der Beleihung der Post-AGn mit der Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse beamtenrechtliche Entscheidungen obliegen, keine hoheitliche Tätigkeit mehr aus.

Es ist daher erforderlich, die zunehmende Spannung zwischen Tarifentlohnung und Beamtenbesoldung in einer für private, im nationalen und internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen angemessenen Weise zu vermindern, soweit dies verfassungsrechtlich möglich ist. Die Post-AGn sind - ebenso wie ihre Konkurrenten - bestrebt, die Produktivität ihrer Beschäftigten zunehmend mit finanziellen Anreizen zu steigern. Die Neufassung des § 10 Abs. 1 und 2 ermöglicht es, diesen Bestrebungen in einer für die Post-AGn finanziell tragbaren Weise gerecht werden zu können. Durch den Wegfall der jährlichen Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) nach dem Bundessonderzahlungsgesetz stehen Mittel zur (Teil-)Finanzierung der in der Post-AG üblichen Sonderzahlungen und Leistungsentgelte zur Verfügung.

Der in Absatz 1 normierte Wegfall des Anspruchs auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz ist verfassungsrechtlich zulässig. Die jährliche Sonderzahlung gehört nicht zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbestand der Bezahlung. Abweichungen von einer bundesweit einheitlichen Gewährung dieses Besoldungselements sind deshalb grundsätzlich zulässig (BVerfGE 44, 249, 263). Die jährliche Sonderzahlung stellt zwar keinen unerheblichen Anteil der Besoldung dar. Materiell wird der Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung durch den Wegfall dieses Besoldungselements aber nicht in einer Artikel 33 Abs. 5 GG verletzenden Weise berührt. Mit der Anordnung des Wegfalls der Sonderzahlung überschreitet der Gesetzgeber nicht seinen ihm im Besoldungsrecht zustehenden weiten Gestaltungsspielraum, der es bei Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums grundsätzlich erlaubt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten dergestalt zu verändern, dass Ansprüche für die Zukunft verkürzt werden oder entfallen (vgl. BVerfGE 70, 69, 79; 99, 300, 320). Innerhalb dieses weiten

Gestaltungsspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen (BVerfG, ZBR 2003, 353, 354). Hierbei wird der Gesetzgeber zwangsläufig generalisieren und typisieren müssen. Die verbleibende Höhe des verfügbaren Einkommens stellt, auch in den unteren Besoldungsgruppen, eine amtsangemessene Besoldung dar.

Der Gesetzgeber kann für die Zukunft aus sachgerechten Gründen die Bezüge senken (vgl. BVerfGE 44, 249 ff). Die Privatisierung der Deutschen Bundespost hat zu einer dienstrechtlichen Ausnahmesituation geführt, die andauert und zu deren Bewältigung weitere Sonderregelungen für die bei den Postunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten erforderlich sind. Durch die mit der Privatisierung sich fortlaufend veränderte Aufgabenstellung der Post-AGn bestehen zwischen den Tätigkeiten der bei den Post-AGn beschäftigten Beamtinnen und Beamten und der Tätigkeit der bei Behörden eingesetzten Beamtinnen und Beamten so schwerwiegende Unterschiede, dass unterschiedliche Bezahlungsbedingungen zwischen diesen beiden Beamtengruppen sachlich begründet und gerechtfertigt sind.

Der Gesetzgeber darf bei der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der bei den Post-AGn beschäftigten Beamtinnen und Beamten berücksichtigen, dass sich angesichts der Wertentscheidungen des Artikels 87f Abs. 2 Satz 1 GG ein grundlegender Wechsel bei der Erbringung von Post- und Telekommunikationsleistungen vollzogen hat. Die in Artikel 143b Abs. 3 Satz 2 GG vorgesehene Ausübung der Dienstherrnbefugnis durch die privaten Unternehmen steht in unmittelbarem Zusammenhang zu der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung des Artikel 87f Abs. 2 Satz 1 GG, der zufolge Post- und Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeit von den privaten Nachfolgeunternehmen und anderen Privaten erbracht wird. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, den Post-AGn als Fortentwicklung der Postreform II des Jahres 1994 Bewegungsspielräume zu schaffen, um sich im globalen Wettbewerb behaupten zu können, solange nicht äußerste Grenzen überschritten werden, jenseits derer sich eine gesetzliche Neukonzeption als evident sachwidrig erweist (vgl. BVerfG, ZBR 2003, 353, 354).

Mit der Regelung des § 10 Abs. 1 und 2 soll der für die Post-AGn notwendige personalpolitische Handlungsspielraum geschaffen werden. Sie haben sich am Markt zu orientieren und sind daher in besonderem Maße auf Rationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit angewiesen, anders als dies für die herkömmlichen Bereiche der Verwaltung gilt. Der Gesetzgeber lässt sich hier innerhalb seines Gestaltungsspielraums von Beweggründen leiten, die sich auf die übrigen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten nicht ohne weiteres übertragen lassen (vgl. BVerfG, DVBl. 1999, 1421, 1422).

Zu Absatz 1

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG sind auf die bei den Post-AGn beschäftigten Beamtinnen und Beamten die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften

anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In Absatz 1 wird eine solche Ausnahme gesetzlich geregelt.

Der Wegfall des Anspruchs auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz gilt für Beamtinnen und Beamte bei den Post-AGn nur während ihres aktiven Beamtenverhältnisses. Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundessonderzahlungsgesetzes.

Unter Gender Mainstreaming-Gesichtspunkten gilt Folgendes:

Die Bestimmung in § 10 Abs. 1 wirkt unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes. Sie trifft die Bundesbeamtinnen und Beamten in den unteren Laufbahngruppen stärker als die übrigen Beamtinnen und Beamten. Wie dargelegt ist die Struktur der beamteten Beschäftigten bei den Post-AGn jedoch so, dass bei Differenzierungen innerhalb der Laufbahngruppe des einfachen und der des mittleren Dienstes nicht ein Geschlecht allein stärker betroffen ist als das andere.

Im Übrigen wird der Nachteil dann wenigstens teilweise ausgeglichen, wenn bei den Post-AGn durch Rechtsverordnung gemäß § 10 Abs. 2 Leistungsentgeltregelungen eingeführt werden. Beamtinnen und Beamte, für die diese Regelungen gelten, können entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den Wegfall des „Weihnachtsgeldes“ ganz oder teilweise ausgleichen oder sogar überkompensieren. Einen Erfahrungswert, wonach ein Leistungsentgelt überwiegend nur einem Geschlecht zugute kommt, weil es generell leistungsstärker als das andere ist, gibt es nicht.

Zu Absatz 2

Für im Wettbewerb stehende Unternehmen besteht ein besonderes Interesse an für alle Beschäftigten geltenden vergleichbaren Bezahlungsstrukturen. Dies gilt maßgeblich auch für ergänzende Bezahlsbestandteile, wie Sonderzahlungen und Leistungsentgelte. Vor allem Letztere gewinnen bei den Post-AGn als wesentlicher Teil der Entlohnung zunehmend an Bedeutung. Absatz 2 ermöglicht es, derartige Sonderzahlungen und Leistungsentgelte auch den dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten zu gewähren. Die Ermächtigung nach Absatz 2 ist inhaltlich begrenzt auf Sonderzahlungen und Leistungsentgelte, räumt gleichzeitig aber auch Gestaltungsspielraum ein, für die Beamtinnen und Beamten dort Abweichungen von der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelungen vorzusehen, wo eine Übernahme dem angestrebten Grundsatz vergleichbarer Bezahlsbedingungen nicht gerecht wird.

Die Vorschrift beachtet den in § 2 Abs. 1 BBesG einfachgesetzlich zum Ausdruck kommenden hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach die Besoldung der Beamtinnen und Beamten nur durch ein Gesetz im formellen Sinne geregelt werden darf. In diesem Sinne ist Regelung durch Gesetz auch eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen einschließlich der diese Ermächtigung ausfüllenden Vorschriften. Die den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 gewährten Sonderzahlungen und Leistungsentgelte gehören zur Besoldung im Sinne des Besoldungsrechts.

Die Verordnungsermächtigung findet ihre Grenzen auch in der den Post-AGn verfassungsrechtlich garantierten wirtschaftlichen Handlungs- und Gestaltungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 14 des Grundgesetzes, wonach das Recht zum selbstverantwortlichen und unternehmerischen Handeln zur Verfolgung des Unternehmenszwecks geschützt ist. Die Vergütung der Beschäftigten gehört zum Kernbereich unternehmerischer Tätigkeit, in die durch staatliches Handeln grundsätzlich nicht eingegriffen werden darf. In Bezug auf die bei den Post-AGn beschäftigten Beamtinnen und Beamten ist allerdings die Besonderheit zu beachten, dass die Post-AGn an die für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Besoldungsregelungen und deren Änderungen gebunden sind, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Handlungs- und Gestaltungsfreiheit der Post-AGn setzt dem Verordnungsgeber jedoch Grenzen beim Erlass von Besoldungsregelungen, die nur für die bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die Regelungen in den Absätzen 1 und 2. Leistungszulagen und Leistungsprämien im Sinne der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745) sowie Leistungsstufen im Sinne der Leistungsstufenverordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3743) sind neben den nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regelnden Leistungsanreizen nicht zu gewähren. Rechtssystematisch folgt hieraus, dass mit Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 die Postleistungszulagenverordnung für die Beamtinnen und Beamten, für die diese Rechtsverordnung gilt, außer Kraft zu setzen und § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung zu streichen ist.

Zu Absatz 4

Nach geltendem Recht können gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 MArbV Beamtinnen und Beamte im Betriebsdienst der Post-AGn, die der BBesO A angehören, für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit von mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis höchstens 480 Stunden im Jahr eine Vergütung erhalten, wenn ihnen die entsprechende Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann. Da ein Freizeitausgleich jedenfalls im Betriebsdienst rechnerisch einen Vertretungsbedarf erfordert, den die Post-AGn aus betriebswirtschaftlichen Gründen vermeiden wollen, ermöglicht diese neue Vorschrift ihnen, auch dann eine Vergütung zu zahlen, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe für die Nichtgewährung von Dienstbefreiung vorliegen. Zugleich erhöht diese Vorschrift die personelle Beweglichkeit der Post-AGn. Die übrigen in § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBG genannten Voraussetzungen müssen vorliegen. Diese neue Vorschrift soll durch Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 MArbV nicht nur für Beamtinnen und Beamte im Betriebsdienst bei den Post-AGn, sondern für alle Beamtinnen und Beamten bei den Post-AGn, die der BBesO A angehören, gelten (siehe dort).

Unter Gender-Mainstreaming-Gesichtspunkten gilt Folgendes:

Nach der Lebenserfahrung gibt es keine Erkenntnisse, dass eine Regelung, die in begrenztem Umfang mehr Geld anstelle von Freizeit ermöglicht, ein Geschlecht mehr benachteiligt als das andere. Es kommt ganz auf die individuelle, sich auch ändern könnende Situation der Beamtin oder des Beamten an, ob sie oder er durch diese Regelung benachteiligt ist oder nicht.

Zu Absatz 7

Die Regelung ist erforderlich, weil § 58 Abs. 1 Satz 2 BBesG einer Auslandsabordnung nur eine Auslandszuweisung nach § 123a BRRG gleichstellt.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 1)

Die Erweiterung des § 11 Abs. 1 um den Satz 2 ermöglicht den Post-AGn, für besondere Leistungen und Erfolge Belohnungen nicht nur in Form von Geldprämien zu gewähren, sondern auch in Form von Incentives (Sachbezüge). Eine solche Vergabe an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Statusgruppen spielt für die im Wettbewerb stehenden Post-AGn eine zunehmend größere Rolle. Incentives stellen ein modernes Motivationsinstrument dar. Mit Satz 3 wird im Blick auf § 10 BBesG klargestellt, dass sie nicht auf die Besoldung angerechnet werden. Das ist folgerichtig, weil auch die Geldprämien nicht auf die Besoldung angerechnet werden.

Zu Nummer 7 (§ 14 Abs. 4)

Die gemäß § 15 Abs. 2 a. F. durch die Post-AGn in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründeten drei Unterstützungskassen wurden gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 a. F. mit Wirkung vom 11. Januar 2001 zur Postbeamtenversorgungskasse mit dem Namen „Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V. (BPS-PT)“ zusammengeschlossen. Durch die Änderung in Satz 2 und die Streichung der Sätze 3 und 4 wird der Gesetzestext der tatsächlichen Rechtslage angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Siehe Nummer 7

Zu Nummer 9 (§ 16)

Bezüglich der Änderung in der Überschrift, in Satz 1 des neuen Absatzes 1 und in den neuen Absätzen 2 bis 5 Nr. 2 siehe Nummer 7.

Der bisherige Absatz 1 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Änderung der Ziffern der Absätze 2 bis 7 folgt aus der Aufhebung des Absatzes 1.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 im neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass zur Grundlage für die Berechnung der Beiträge in Höhe von 33 v. H. der Bruttobezüge der bei den Post-AGn beschäftigten Beamtinnen und Beamten, die die Post-AGn an die Postbeamtenversorgungskasse zu leisten haben, die Sonderzahlung entsprechend dem Bundessonderzahlungsgesetz auch dann gehört, wenn die Beamtinnen und Beamten keinen Anspruch auf die Sonderzahlung haben. Gleiches gilt für die von den Post-AGn beurlaubten Beamtinnen und Beamten, deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird. Durch diese Vorschrift wird bezüglich der Beiträge, die die Post-AGn an die Beamtenversorgungskasse zu leisten haben, der Status quo gewahrt. Damit ist auch sichergestellt, dass die Änderung des § 10 Abs. 1 und 2 nicht zu weiteren finanziellen Belastungen des Bundeshaushalts führt.

Die Einfügung der neuen Sätze 3 bis 6 und die Streichung des bisherigen Satzes 3 im neuen Absatz 2 ergeben sich aus der Erfahrung mit der Regelung im bisherigen Satz 3, nach der die Schlussabrechnung und der Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen bis zum 31. März des nächsten Jahres zu erfolgen haben. Dieser Termin hat sich als zu früh erwiesen. Auch müssen die Termine für die Schlussabrechnung und den Zahlungsausgleich aus Praktikabilitätsgründen getrennt werden. Eine vierwöchige Frist zu Prüfungszwecken erscheint angemessen. Da die Post-AGn den Tag der Schlussabrechnung bestimmen, sind Anreize für eine zügige Abrechnung zugunsten des Bundes erforderlich.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 im neuen Absatz 5 soll das Instrumentarium des BMF zur Ausübung der ihm nach dem neuen Absatz 3 Satz 2 obliegenden Rechts- und Fachaufsicht verstärkt werden.

Die Änderung im neuen Absatz 6 ist eine sich aus der Änderung des neuen Absatzes 1 ergebende Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Mit der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes 2001 ist mit der Aufhebung des Gruppenprinzips Arbeiter/Angestellte auch die Möglichkeit der gruppenfremden Kandidatur nach § 12 BetrVG a. F. aufgehoben worden. Eine entsprechende Regelung besteht für das PostPersRG nicht. Dies wurde im Nachhinein kritisiert und darauf hingewiesen, dass von der Möglichkeit der gruppenfremden Kandidatur in den Post-AGn reger Gebrauch gemacht worden ist. Mit der Ergänzung des § 26 um die vorgesehene Nummer 4a soll im Bereich der Post-AGn die gruppenfremde Kandidatur wieder ermöglicht werden.

Zu den Nummern 11 bis 15 (§§ 28, 29 Abs. 1 und 3 und den §§ 30, 31 und 37)

Mit der Einfügung der Angabe („sowie nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3“) in § 28 Satz 1, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Satz 1 und § 31 Satz 2 und der Anfügung des Satzes 2 („Entsprechendes gilt bei der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3.“) in § 29 Abs. 1 wird klargestellt, dass der Betriebsrat auch zu beteiligen ist, wenn bei den Post-AGn beschäftigten Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten bei Drittunternehmen zugewiesen werden sollen. Die Regelung ist erforderlich, weil § 76 Abs. 1 Nr. 5a BPersVG eine Beteiligung der Interessenvertretung nur bei Zuweisungen vorsieht, die auf § 123a BRRG beruhen. Mit den Änderungen in § 29 Abs. 6 und 7 werden unterlassene Folgeänderungen, die sich aus Artikel 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510, 1533) ergaben (§ 1 Abs. 3 wurde aufgehoben; die Absätze 4 bis 8 wurden Absätze 3 bis 7), nachgeholt.

In § 31 Satz 3 und § 37 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046).

Zu Artikel 2 (Änderung der MArbV)

Voraussetzung für die Möglichkeit des Ausgleichs von Mehrarbeit durch Vergütung ist nach geltendem Recht die Tätigkeit im Betriebsdienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost. Durch eine zunehmende Verflechtung der Einsatzbereiche ist eine Trennung zwischen Betriebs- und Verwaltungsdienst jedoch vielfach nicht mehr möglich. Durch die Einführung der Wörter „im Dienst“ vor den Wörtern „der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost“ entfällt die bestehende Einschränkung im Bereich der Post-AGn.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Zu Artikel 4

Neufassung des Postpersonalrechtsgesetzes

Zu Artikel 5

Inkrafttreten

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Neufassung entstehen für den Bundeshaushalt keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Die Regelungen sind im Wesentlichen von den Post-AGn anzuwenden. Beim Bund entsteht Vollzugsaufwand für den Erlass der Sonderzahlungs- und Leistungsentgeltverordnungen und der Jubiläumszuwendungsverordnungen, der personalwirtschaftlich aber nicht relevant ist.

D. Sonstige Kosten

Durch die Anwendung der neugefassten Vorschriften sind bei den Post-AGn dann zusätzliche Kosten zu erwarten, wenn sie für die Zahlung der unternehmerischen Sonderzahlungen und Leistungsentgelte über die hierfür zu verwendende Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) freiwillig weitere Beträge im Rahmen der §§ 42a und 67 BBesG aufwenden.

Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Stellungnahmen der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften des Postpersonals waren frühzeitig eingebunden. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Beamtenbund und Christlicher Gewerkschaftsbund) wurden nach § 94 BBG beteiligt. Kernpunkte der Kritik sind die in den §§ 4 und 10 enthaltenen Regelungen zur Zuweisung und zum Wegfall der Sonderzahlung bzw. Neuregelung leistungsbezogener Gehaltsbestandteile. Die Spitzenorganisationen haben sich im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB):

Zu Nr. 4 a (§ 4 Abs. 3):

In der Möglichkeit, die Beurlaubungszeit über 10 Jahre hinaus zu verlängern, sieht der DGB die dauerhafte Freistellung von der Dienstleistungspflicht zur Verwirklichung privatnütziger Interessen. Er sieht hierin einen verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Formenmissbrauch. Regeln über eine diskriminierungsfreie Rückkehr aus der Beurlaubung seien in dem Entwurf nicht enthalten.

Zu Nr. 4 b (§ 4 Abs. 4):

Die mit der Privatisierung der Deutschen Bundespost geschaffene Verfassungsrechtslage (Artikel 143b Abs. 3 GG) sehe die Zuweisung von Tätigkeiten außerhalb der Muttergesellschaften nicht vor. Insofern bedeuteten die vorgesehenen Zuweisungsregelungen eine Abkehr von den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, wie sie in Artikel 33 Abs. 5 GG geschützt seien. Die Dienstherrnbefugnisse seien nur den Muttergesellschaften übertragen worden. Nur hinsichtlich dieser

bestehe auch die Rechtsaufsicht des BMF. Die Parallele zu § 123a BRRG sei nicht zulässig. Diese Norm regle nur den vorübergehenden Einsatz von Beamtinnen und Beamten zur Optimierung des Personaleinsatzes im dringenden öffentlichen Interesse. Hier gehe es aber um eine Zuweisung zu Unternehmen ohne öffentliche Aufgabe. Vor diesem Hintergrund werde eine Zuweisung gegen den Willen der oder des Betroffenen abgelehnt.

Zu Nr. 5 a (§ 10 Abs. 1 bis 3):

Der DGB stimmt der in § 10 Abs. 1 vorgesehenen Streichung der Sonderzahlung hinsichtlich der bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vor dem Hintergrund des dort geschlossenen „Beschäftigungsbündnisses“ (Kompensation der wegfallenden Sonderzahlung durch Absenkung der Wochenarbeitszeit) zu. Bezüglich der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG lehnt er die Streichung der Sonderzahlung ab, weil eine verbindliche Aussage der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG hinsichtlich der Gewährleistung einer Kompensation nicht bestehe und die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe künftig gemäß § 10 Abs. 2 Sonderzahlungen oder Leistungsentgelte gezahlt würden, maßgeblich zur Disposition der Unternehmen stünde. Auch werde die beabsichtigte Annäherung der Bezahlungsstrukturen der Beamtinnen und Beamten an die der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insofern nicht erreicht, als konkrete abweichende tarifvertragliche Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurzeit bestünden.

Zu Nr. 5 a (§ 10 Abs. 4):

Nach Auffassung des DGB steht die finanzielle Abgeltung von Mehrarbeit sowohl im Widerspruch zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn als auch zu der Vorgabe, dass Beamtinnen und Beamten, die bei den Post-AGn beschäftigt werden, keine privatisierungsbedingten Nachteile gegenüber den bei Behörden tätigen Beamtinnen und Beamten erwachsen dürfen. Die Regelung führe darüber hinaus zu einem verringerten Vertreterbedarf und somit zu weiteren Arbeitsplatzreduzierungen.

Deutscher Beamtenbund (DBB):

Zu Nr. 4 b (§ 4 Abs. 4):

Der Deutsche Beamtenbund lehnt die Zuweisung ebenfalls auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken – insbesondere unter Hinweis auf Artikel 143b Abs. 3 GG - ab. Die Beschäftigung von Beamten in den Post-AGn sei grundsätzlich nur in den Muttergesellschaften vorgesehen. Die zurzeit bestehenden Beurlaubungsmöglichkeiten reichten im Übrigen völlig aus. Insofern komme eine Zuweisung allenfalls nur mit dem Einverständnis der oder des Betroffenen in Betracht.

Zu Nr. 5 a (§ 10 Abs. 1 bis 3):

Der DBB lehnt die Streichung der Sonderzahlung für die bei den Post-AGn beschäftigten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten ab. Diese dürften nicht anders behandelt werden, als die übrigen Beamtinnen und Beamten des Bundes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen lasse die Zahlung der Sonderzahlung auch weiterhin zu. Die bloße Möglichkeit, Sonderzahlungen und Leistungsentgelte durch Rechtsverordnung zu gewähren, sei nicht ausreichend.

Zu Nr. 5 a (§ 10 Abs. 4):

Nach Auffassung des DBB müsse es auch künftig bei dem Grundsatz „Dienstbefreiung vor Barabgeltung“ bleiben. Zumindest sollte das Wahlrecht hierüber der Beamtin oder dem Beamten eingeräumt werden. Darüber hinaus sehe man die Gefahr, dass Arbeitsplätze abgebaut würden bzw. die Arbeitsbelastung der Beschäftigten weiter erhöht werde.

Zu Nrn. 10ff (§§ 26ff):

Hinsichtlich der Zuweisungsregelungen fordert der DBB, dass die Beamtin und der Beamte, der bzw. dem Tätigkeiten bei einem Unternehmen zugewiesen werden, das aktive Wahlrecht in beiden Betrieben erhalte, da sowohl der Zuweisungs- als auch der Herkunftsbetrieb in Belangen der Beamten betriebsverfassungsrechtlich beteiligt würden, während das passive Wahlrecht im Zuweisungsbetrieb bestehen solle, da dort die tatsächliche Eingliederung in den Arbeitsablauf erfolge.

Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB):

Zu Nr. 4 b (§ 4 Abs. 4):

Der CGB lehnt diese Regelung ab. Artikel 143b Abs. 3 GG gehe nur von einer Beschäftigung bei den Post-AGn selbst aus. Hiermit sei eine Zuweisung von Tätigkeiten bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen gegen den Willen der oder des Betroffenen nicht vereinbar. Insbesondere bestehe die Gefahr einer unterwertigen Beschäftigung in dem Unternehmen, bei dem der Beamtin oder dem Beamten Tätigkeiten zugewiesen würden. Auch sei das Kriterium eines dringenden betriebswirtschaftlichen oder personalwirtschaftlichen Interesses für eine Zuweisung mit dem Beamtenrecht nicht vereinbar. Schließlich fehlten Regelungen hinsichtlich der Rückkehr der Beamtin oder des Beamten ebenso wie Regelungen für die Fälle der Veräußerung von Unternehmen bzw. deren Insolvenz.

Zu Nr. 5 a (§ 10 Abs. 1 bis 3):

Der CGB sieht in der Streichung der Sonderzahlung einen Verstoß gegen Artikel 143b Abs. 3 i.V.m. Art. 3 GG und lehnt die Regelung insgesamt ab. Die bei den Post-AGn beschäftigten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten dürften nicht anders behandelt werden, als die übrigen Beamtinnen und Beamten des Bundes.

Zu Nr. 5 a (§ 10 Abs. 4):

Auch der CGB vertritt die Auffassung, dass es bei dem Grundsatz „Dienstbefreiung vor Barabgeltung“ bleiben müsse. Zumindest müsse der Beamtin oder dem Beamten das Wahlrecht hierüber eingeräumt werden. Darüber hinaus seien ein weiterer Arbeitsplatzabbau und eine weitere Steigerung der Arbeitsbelastung zu befürchten.

(F. Schlussformel wird nach Zustandekommen des Gesetzes angefügt)